

Gehölzschnitt und Gewässerunterhaltung

Herzlich Willkommen

A faint, stylized illustration of two hands shaking, rendered in a lighter shade of teal, is positioned in the lower half of the slide, behind the text.

Programmablauf

09:30 Uhr	Begrüßung und Einführung Herr Bartscht
09:45 Uhr	Gesetzliche Grundlagen von Gewässerunterhaltung / Gewässerausbau Andreas Flügger / Michael Loch, Fachdienst Umwelt
10:15 Uhr	Gewässerunterhaltung in der Praxis / Neupflanzungen & Gehölzpflegearbeiten im Nahbereich von Gewässern Ansgar Dettmer, Wasserverband der Ilmenauniederung
11:00 Uhr	Pause
11:15 Uhr	Gesetzliche Grundlagen zur Heckenpflege Dorte Nette/Elke Benecke, Fachdienst Umwelt
11:30 Uhr	Definition Hecke und die ökologische Zusammenhänge Hans-Jürgen Kelm, Forstamt Göhrde
12:00	Fragen / Diskussion
12:15	Mittagessen
13:00 Uhr	Besichtigung verschiedener Gewässer und Hecken
15:30	Schlussbesprechung
ca. 16:00Uhr	Ende der Veranstaltung



Rechtliche Grundlagen

- EG-WRRL → Europäische Wasserrahmenrichtlinie
- WHG → Wasserhaushaltsgesetz (Bund)
- NWG → Niedersächsisches Wassergesetz

Europäische Wasserrahmenrichtlinien

- WHG-Novelle 2002
 - Umsetzung Maßgaben Europarecht in deutsches Recht
 - Einführung der Begriffe Pflege und Entwicklung Gewässer
 - Gewässerunterhaltungspflichtige → Pflege und Entwicklung

Gewässer, § 2 WHG

- Oberirdische Gewässer
- Küstengewässer
- Grundwasser

– *Gelten auch für Teile dieser Gewässer*

Oberirdische Gewässer, § 3 WHG

- Das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser

Gewässerordnung, §§ 37ff. NWG

- 1. Ordnung
- 2. Ordnung
- 3. Ordnung

Gewässer 1. Ordnung

- schiffbar oder von besonderer Bedeutung, rd. 1.500 km
- Unterhaltung überwiegend Wasser –und Schifffahrtsverwaltung Bund oder Land Niedersachsen durch Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten - und Naturschutz (NLWKN)

Gewässer 2. Ordnung

- nicht zur 1. Ordnung gehörende Gewässer
- von überörtlicher Bedeutung
- Hauptaugenmerk bei Umsetzung der ökologischen Bewirtschaftungsziele (EG-WRRL-Richtlinien) auf rd. 28.000 km
- Unterhaltung durch Verbände, bei schwierigen Fällen auch der NLWKN

Gewässer 3. Ordnung

- Oberirdische Gewässer, die nicht zu Gewässern 1. und 2. Ordnung gehören
- Zuständigkeit aber wesentlich vielfältiger
- überwiegend private Eigentümer/Anlieger
- rund 130.000 km und damit große Bedeutung für Gewässerlandschaft

Gruppen Gewässer 3. Ordnung

- natürliche/naturnahe Gewässer (z.B. auch Quellbereiche größerer Bäche und Flüsse)
- technisch ausgebaute Gewässer
- verrohrte Bachläufe
- technisch ausgebaute und künstliche Gräben (Entwässerungsgräben), die regelmäßig trocken fallen
- Marschgewässer

Inhalte Gewässerunterhaltung

- § 61 NWG i.V.m. 39 Abs. 2 WHG
 - ordnungsgemäßer Abfluss
 - (Erhaltung Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern)
 - Pflege und
 - Entwicklung der Gewässer
 - außerdem:
 - Unterhaltung **muss** sich an Bewirtschaftungszielen ausrichten u. darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden!
 - Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Bild u. Erholungswert der Gewässerlandschaft

Ordnungsgemäßer Abfluss

Wichtige Parameter für den Umfang der Unterhaltungsarbeiten und den ordnungsgemäßen Abfluss

- Entwässerungstiefe
- Abflussquerschnitt
- Hydraulische Leistungsfähigkeit der Fließgewässer

Abflusssicherende Maßnahmen

- alle Tätigkeiten, die Funktion sicher stellen:
 - Gewässerräumung
 - Grundräumung
 - Krautung
 - Entschlammung und
 - Mahd

Gewässerpflege

- primär Erhaltung vorhandener Zustand
- zum Gewässer gehören auch Böschungen, Uferstauden und Gehölze
- Entwicklungsmöglichkeiten entweder statisch (erhaltend) oder dynamisch → festgelegtes Ziel
- neben Erhalt der Gewässerfunktion auch Attraktivität als Landschaftselement sichern

Kernziele Gewässerentwicklung

- Strukturverbesserung im Ufer-/Sohlenbereich
- Zulassen und Fördern von dynamischen Prozessen
- Vernetzung von Lebensräumen
- Entstehung und Entwicklung von
 - gewässertypischen Strukturen im Abflussprofil
 - bspw. Kiesbänke, Kolke, Flach-, Gleit- und Prallufer
- Insgesamt: Erreichen des guten ökologischen Zustandes bzw. **Potentials** gem. der WRRL - chemisch, physikalisch + biologisch!

Gewässerentwicklung

- Unterstützung und Förderung von geeigneten Maßnahmen und Handlungen zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von
 - natürliche Struktur
 - Dynamik
 - Funktionsfähigkeitvon Fließgewässerlandschaften

Gewässerentwicklung im Rahmen der Unterhaltung

- Verbesserung ökologischer Zustand
 - durch gezieltes Handeln/Unterlassen
 - eine beobachtende Gewässerunterhaltung und
 - zurückhaltende/angepasste Durchführung von abflusssichernden Maßnahmen

Grenzbereich zwischen eher konservierenden Pflege und aktiver, morphologischer Umgestaltung, eben eines genehmigungspflichtigen Ausbaus.

§ 61 Abs. 3 NWG

- im Grundsatz gleicher Unterhaltungsanspruch ausgebauter Gewässer wie an sonstigen Gewässern
- außer im Planfeststellungsverfahren etwas anderes festgelegt oder Erhaltung Ausbauzustand wird angeordnet
- im Übrigen **kein Anspruch** von Nutzern, dass bei Gewässerunterhaltung Ausbauzustand beibehalten werden muss

Abgrenzung zum Gewässerausbau

- geht im Grundsatz über die Unterhaltung hinaus
- Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer
- dauerhafte Veränderung des Gewässersystems
- auch unbeabsichtigte Maßnahmen zählen dazu
- Wiederherstellung eines ausgebauten Gewässers auch eine Ausbaumaßnahme, wenn...

Gewässerausbau

- ... Gewässer auf Grund natürlicher Einflüsse nicht mehr existiert
- kein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen eingetretener Veränderung und Wiederherstellung

Enger zeitlicher Zusammenhang

- Gewässer hat sich auf natürliche Weise über mehrere Jahre wesentlich verändert
- Tier –und Pflanzenwelt, Benutzer haben sich darauf eingestellt.
- individuell auf die örtliche Verhältnisse abzustellen
- Unterhaltungsverpflichteter kann sich dann nicht auf die Unterhaltungspflicht berufen
- Beispiel Uferabbrüche – 3 Jahre Frist! (§ 43 (2) NWG)

Gewässerausbau

- Antragserfordernis §§ 68ff. WHG, §§ 108ff. NWG
- Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigung
- Merke:
 - ein langjähriges Unterlassen der Gewässerunterhaltung birgt die „Gefahr“ der dauerhaften Veränderung des Gewässersystems, mit der Folge, dass bei Bedarf ein formelles Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren eingeleitet werden muss















Ahndung von rechtswidrigem Handeln/Durchsetzbarkeit

- Ordnungswidrigkeiten (§ 103 NWG)
- Zwangsmittel (§§ 64ff. Nds. SOG)
- Cross Compliance

Weitere rechtliche Rahmenbedingungen

- Vogelschutz- und FFH-Richtlinien (Natura 2000)
- Biosphärenreservatsgesetz
- Schau- und Unterhaltungsordnungen des Landkreises Lüneburg
- Landschaftsschutzgebietsverordnungen
- Naturschutzgebietsverordnungen

Weitere rechtliche Rahmenbedingungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)+ nds.
Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG), z.B.:
 - geschützte Biotope
 - Artenschutz

